



Rechts- und Verfahrensordnung

I. Allgemeine Grundsätze	3
§ 1 Entscheidung der Rechtsorgane	3
§ 2 entfällt	3
§ 3 entfällt	3
§ 4 Rechtsweg - Gültliche Einigung	3
§ 5 entfällt	3
§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts/ Strafgewalt	3
§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld	3
§ 8 Einstellung nach Erfüllung von Auflagen	3
§ 9 Strafmilderung nach Erfüllung von Auflagen	4
§ 10 Verbandsausschluss eines Vereins	4
§ 11 Fehler von Funktionären	4
§ 12 Vertretung	4
§ 13 Einleitung von Verfahren	4
§ 14 Entscheidungen der Rechtsorgane	5
§ 15 Elektronisches Postfach	5
§ 15a Fristenberechnung	5
II. Besetzung der Sportgerichte und des Verbandsgerichts	5
§ 16 Besetzung	5
§ 17 Ersatzmitglied	5
§ 18 Befangenheit	6
III. Zuständigkeit der Rechtsorgane	6
§ 19 Zuständigkeit der Sportgerichte	6
§ 19a Spezielle Zuständigkeiten	6
§ 20 Zuweisung von Verfahren	7
§ 21 Entfällt	7
§ 22 Entfällt	7
§ 23 Verbandsgericht	7
§ 23a Verbandsanwalt	7
IV. Rechtsmittel	8
§ 24 Bezeichnung der Rechtsmittel	8
§ 25 Einspruch gegen die Spielwertung	8
§ 26 Widerspruch gegen Einzelrichterurteile	8
§ 27 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen	8
§ 28 Berufung	8
§ 29 Beschwerde	9
§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln, Abhilfemöglichkeit	9
§ 31 Form der Rechtsmitteleinlegung	9
§ 32 Rechtsmittelfristen	9
§ 33 Rechtsmittelbegründung	10
§ 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren	10
§ 35 entfällt	10
§ 36 Unzulässige Rechtsmittel	10
§ 37 Rücknahme	10
§ 38 entfällt	10
§ 39 Verbot der Verschärfung	11
§ 40 entfällt	11
V. Verfahrensvorschriften	11
§ 41 Akteneinsicht	11

§ 42	Beschleunigte Behandlung-----	11
§ 43	Rechtliches Gehör -----	11
§ 44	Nichterscheinen der des Anzeigenden-----	11
§ 45	Nichterscheinen der beschuldigten Partei-----	11
§ 46	Schriftliches Verfahren der Kammer-----	11
§ 47	Mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung -----	12
§ 48	Ladung -----	12
§ 49	Beweismittel -----	12
§ 50	Bericht und Aussage des Schiedsrichters-----	12
§ 51	Neuer Termin -----	12
§ 52	Vereinsvertreter -----	12
§ 53	Teilnahme-----	12
§ 54	Ausschluss der Öffentlichkeit -----	12
§ 55	Urteilsberatung -----	13
§ 56	Protokoll-----	13
§ 57	Urteilsänderung-----	13
§ 58	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand -----	13
§ 58a	Wiederaufnahme-----	13
VI. Ablauf der mündlichen Verhandlung -----		14
§ 59	Einleitende Feststellungen-----	14
§ 60	Überprüfung einer etwaigen Befangenheit -----	14
§ 61	Mitwirkung des Präsidiums -----	14
§ 62	Zeugenvernehmung-----	14
§ 63	Schlussworte -----	14
§ 64	Urteilsverkündung und Zugang -----	14
VII. Urteile-----		14
§ 65	Urteil-----	14
§ 66	Rechtsmittelbelehrung-----	14
§ 67	Entscheidungsausfertigungen-----	15
§ 68	Rechtskraft-----	15
§ 69	Aufschiebende Wirkung-----	15
VIII. Gnadengesuche -----		15
§ 70	Zulässigkeit -----	15
§ 71	Gnadengesuch bei Tötlichkeit -----	15
§ 72	Verfahren -----	15
§ 73	Gebühr-----	15
IX. Verfahrenskosten -----		15
§ 74	Grundsätze -----	15
§ 75	entfällt-----	16
§ 76	Rechtsmittel -----	16
§ 77	Zusammensetzung der Verfahrenskosten -----	16
§ 78	Zahlungsfrist-----	17

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Entscheidung der Rechtsorgane

Die Rechtsorgane des Verbandes ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des HFV übertragen ist. Die Rechtsorgane entscheiden nach der Satzung und den Ordnungen des HFV und den von der FIFA erlassenen Spielregeln, die in sportlichem Sinne auszulegen und anzuwenden sind.

§ 2 entfällt

§ 3 entfällt

§ 4 Rechtsweg - Gütliche Einigung

1. Die Rechtsorgane des HFV sind zur Verurteilung eines Spielers oder Vereins zum Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung oder zur Verurteilung eines Vereins zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung nicht berechtigt.
2. Hat ein sportwidriges Verhalten zu einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung geführt, soll das mit dem Verfahren befasste Sportgericht eine gütliche Einigung der Beteiligten, insbesondere durch Zahlung einer Entschädigung, versuchen. Kommt eine Einigung zustande, ist die Vereinbarung schriftlich niederzulegen, von den Beteiligten zu unterzeichnen und als Anlage zum Verhandlungsprotokoll zu nehmen.

§ 5 entfällt

§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts/ Strafgewalt

1. Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter und das Sportgericht im schriftlichen Verfahren kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, sie ihm voraussichtlich nicht nachzuweisen sein wird oder er nicht der Strafgewalt des HFV unterliegt.
2. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein anderes Sportgericht beauftragen.

§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld

Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn das Verschulden gering ist und kein sportliches Interesse an einer Ahndung besteht.

§ 8 Einstellung nach Erfüllung von Auflagen

1. Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann ein Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt,
 - a) zur Wiedergutmachung des durch das Vergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 - b) an einem vom HFV anerkannten Verfahren zur Konfliktlösung teilzunehmen oder
 - c) vom Verbandsgericht zugelassene sonstige Auflagen zu erfüllen,wenn diese Auflagen geeignet sind, das sportliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.
2. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist, wird das Verfahren durch Beschluss endgültig eingestellt. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist das Verfahren wieder aufzunehmen.
3. Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten sind Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 9 Strafmilderung nach Erfüllung von Auflagen

1. Das mit der Sache befasste Sportgericht kann nachträglich durch Beschluss eine durch Urteil verhängte Strafe mildern, wenn der Beschuldigte nachweist, eine der in § 8 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung aufgeführten Auflagen erfolgreich erfüllt zu haben. Die Erfüllung der Auflagen ist durch Vorlage von schriftlichen Bestätigungen durch den Beschuldigten nachzuweisen.
2. Die Strafmilderung ist nur zulässig, wenn im Urteil auf die Milderungsmöglichkeit nach dieser Vorschrift hingewiesen und die Auflage festgelegt wurde.
3. Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten darf die Sperre nach der Milderung nicht die Mindeststrafe des § 25 Nr. 2 Strafordnung unterschreiten. Zudem ist bei einem Wiederholungstäter (§ 25 Nr. 3 Strafordnung) die Nr. 1 nicht anwendbar.

§ 10 Verbandsausschluss eines Vereins

1. Wenn das erstinstanzlich zuständige Sportgericht in den von der Strafordnung vorgesehenen Fällen einen schweren Verstoß feststellt oder für möglich hält, der einen Ausschluss eines Vereins aus dem Verband rechtfertigen könnte, hat es das Verfahren auszusetzen und dem Verbandsgericht vorzulegen.
2. Das Verbandsgericht kann das vorgelegte Verfahren an sich ziehen und in der Sache entscheiden. Das Präsidium ist vor der Entscheidung anzuhören. Wenn das Verbandsgericht die Voraussetzungen eines Ausschlusses als nicht gegeben sieht, ist das Verfahren an das Sportgericht zurückverweisen. Das Sportgericht hat bei Zurückweisung das Verfahren wieder aufzunehmen. Es ist dabei an die Entscheidung des Verbandsgerichts über das Nichtvorliegen von ausreichenden Gründen für einen Verbandsausschluss gebunden.
3. Das Verbandsgericht kann ab Zeitpunkt der Vorlage des Verfahrens per Beschluss eine vorläufige Spielsperre für den betroffenen Verein anordnen. Diese kann bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts, längstens jedoch für 6 Monate, verhängt werden.
4. Über einen Antrag eines Verbandsausschusses auf Ausschluss gem. § 9 Nr. 2b) Satzung entscheidet das Verbandsgericht durch Urteil.

§ 11 Fehler von Funktionären

Für Fehler von Funktionären und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes können Vereine und Vereinsmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht oder als solcher aufgrund Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist.

§ 12 Vertretung

1. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und andere Personen, die geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten betreiben, haben ihre Befugnis zur Vertretung einer Partei durch deren schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese dem Rechtsorgan auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Kosten sowie die notwendigen Auslagen (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren) einer Vertretung gemäß Nr. 1 hat die vertretende Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.

§ 13 Einleitung von Verfahren

1. Die Rechtsorgane werden auf Grund einer Anzeige, einer Meldung des Schiedsrichters, eines Antrages, eines Einspruchs gegen die Spielwertung oder von Amts wegen tätig.
2. Ein anhängiges Verfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt oder auf andere Weise dem Verfahren zu entziehen versucht.
3. Anzeigen sportwidriger Handlungen können von Funktionären und Mitgliedern von Organen und Gremien des Verbandes, jedem Verbandsverein und jedem seiner Mitglieder nur in schriftlicher Form oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem erstattet werden. Bei Anzeigen von Vereinsmitgliedern ist der Verein des Anzeigenden entsprechend zu informieren.
4. Anzeigen von Nichtmitgliedern werden nicht bearbeitet.

§ 14 Entscheidungen der Rechtsorgane

1. Entscheidungen der Rechtsorgane, die ein sportgerichtliches Verfahren durch Verurteilung oder Freispruch beenden, sowie Entscheidungen über Einsprüche gegen die Spielwertung ergehen durch Urteil. Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
2. Nach einer mündlichen Verhandlung ist eine Einstellung gemäß § 6 Rechts- und Verfahrensordnung nicht statthaft.

§ 15 Elektronisches Postfach

1. Der Versand von Urteilen, Beschlüssen, Ladungen und sonstigem Schriftverkehr der Verbandsorgane und Gremien auf Kreisebene mit den Vereinen, erfolgt durch Einstellung von entsprechenden Dokumenten in das HFV-Postfachsystem. Der Zugang gilt an dem Tag der Einstellung in das elektronische Postfach des Vereins als erfolgt.
2. Bei Einstellung ab 21:00 Uhr gilt der Zugang erst am Folgetag als bewirkt.

§ 15a Fristenberechnung

1. Die nach der Rechts- und Verfahrensordnung und der Strafordnung zu beachtenden Fristen beginnen mit dem Tag, der auf das fristauslösende Ereignis folgt.
Es sei denn die maßgebliche Vorschrift der Rechts- und Verfahrensordnung sieht einen abweichenden Zeitpunkt für den Fristbeginn vor.
2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder nach Monaten bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt.
3. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
4. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder einen Sonntag oder einen in Hessen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

II. Besetzung der Sportgerichte und des Verbandsgerichts

§ 16 Besetzung

1. Die Sportgerichte entscheiden durch Einzelrichter oder als Kammer in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Besetzung der Kammer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Sportgerichts ausgeübt.
2. In Verfahren gegen Schiedsrichter, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses der Kammer angehören.
3. Bei Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des zuständigen Jugendausschusses der Kammer angehören.
4. Bei Verfahren gegen einen Trainer mit Pro-, A-, Tor-wart-A- und A+-Lizenz, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.
5. Bei Verfahren des HFV-Sportgerichtes sollte der jeweiligen Kammer des HFV Sportgerichtes ein Mitglied des ursprünglich zuständigen Sportgerichtes angehören.

§ 17 Ersatzmitglied

1. Ist zu einer Sportgerichtsverhandlung eines der Mitglieder nicht erschienen, kann der Vorsitzende ein Mitglied eines anderen Verbandsorgans oder Organs auf Kreisebene, das an der betreffenden Sache nicht beteiligt ist, als Mitglied bestimmen.
2. Steht ein Ersatzmitglied (Nr. 1) nicht zur Verfügung, können die beiden übrigen Mitglieder des Sportgerichtes die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme durchführen und nach mündlicher Beratung mit einem anderen Mitglied des Sportgerichts auch das Urteil fällen.

§ 18 Befangenheit

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält. Wird ein Mitglied von einer Partei als befangen abgelehnt, entscheidet das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss über dessen Befangenheit. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
2. Werden alle Mitglieder eines Sportgerichtes als befangen abgelehnt oder erklären sich alle selbst für befangen, ist die Sache dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorzulegen. Stellt er fest, dass alle Mitglieder befangen sind, beauftragt er zugleich ein anderes Sportgericht mit der weiteren Durchführung des Verfahrens. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nur einzelne Mitglieder des Sportgerichtes befangen sind und dieses ohne sie nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann.
3. Wird im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Befangenheit eines Mitglieds festgestellt, gilt § 17 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

III. Zuständigkeit der Rechtsorgane**§ 19 Zuständigkeit der Sportgerichte**

1. Die Kreis- und Regionalsportgerichte sowie das Sportgericht der Verbandsligen sind zuständig für
 - a) die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben,
 - b) die Entscheidung über den Widerspruch gegen ein Einzelrichterurteil,
 - c) die Entscheidung in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.
2. Die Zuständigkeit der Sportgerichte für die Spielklassen ist wie folgt geregelt:
 - a) Das Sportgericht der Verbandsligen ist für die Hessenligen und Verbandsligen (Feldfußball und Futsal), sowie Pokalspiele auf Verbandsebene zuständig.
 - b) Die Regionalsportgerichte sind für die Gruppenligen zuständig.
 - c) Die Kreissportgerichte sind für alle Spielklassen und Pokalspiele auf Kreisebene zuständig.Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Regionalsportgerichte sowie des Sportgerichts der Verbandsligen entspricht dem Wirkungsbereich des § 4 Nr. 2 Satzung.
3. Spielen in einer Spielklasse auf Kreisebene Vereine verschiedener Kreise der Region, bestimmt der Vorsitzende des Regionalsportgerichts vor Beginn des Spieljahres für dessen Dauer eines der Kreissportgerichte der beteiligten Kreise als zuständiges Sportgericht für die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ergeben.
Gleiches gilt bei regionsübergreifenden Spielbetrieb. Dort bestimmt der Vorsitzende des Sportgerichts der Verbandsligen bei Spielklasse auf Regionsebene ein Regionalsportgericht, bei Spielklassen auf Kreisebene ein Kreissportgericht der beteiligten Kreise.
Für Spielklassen im Frauenbereich sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.
4. Zur Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen ergeben, sind zuständig
 - a) das Kreissportgericht, wenn die beteiligten Vereine demselben Kreis angehören,
 - b) das Regionalsportgericht, wenn die beteiligten Vereine verschiedenen Kreisen derselben Region angehören,
 - c) das Sportgericht der Verbandsligen in allen anderen Fällen.Zudem ist das Sportgericht der Verbandsligen zuständig, wenn mindestens einer der beteiligten Mannschaften der Hessenliga oder einer der Verbandsligen angehört. Die sich aus der Vereinszugehörigkeit zur Hessenliga oder einer der Verbandsligen ergebende Zuständigkeit des Sportgerichtes der Verbandsligen geht den in den Buchstaben a) und b) der Nr. 4 genannten Zuständigkeiten des Kreissport- und Regionalsportgerichtes vor.

§ 19a Spezielle Zuständigkeiten

1. Die Kreissportgerichte sind für die Entscheidungen für alle Rechtsfälle im Zusammenhang mit Vereinswechselverfahren zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Kreiszugehörigkeit des beschuldigten Vereins.
2. Das HFV-Sportgericht ist in erster Instanz zuständig für folgende Verfahren, die es vom Verbandsanwalt zugewiesen bekommt:

- a) Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben,
- b) Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.

Das HFV-Sportgericht kann die ihm zugewiesenen Verfahren wieder an das ursprünglich zuständige Sportgericht zurück verweisen, wenn es der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen nach a) bis c) nicht vorliegen. Die Entscheidung des HFV-Sportgerichts über die Verweisung ist endgültig.

3. Das Sportgericht der Verbandsligen ist in 1. Instanz zuständig für Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler nach §§ 17 Nr.3 d) und e) Strafordnung und § 35 Strafordnung und Streitigkeiten über die Spielberechtigung aus Verträgen von Vertragsspielern, falls die daran beteiligten Vereine dem HFV angehören.
4. Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 3 ist das Verbandsgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Verbandsgerichts ist Rechtsmittel zum DFB-Bundesgericht zulässig. Für das Rechtsmittelverfahren zum DFB-Bundesgericht gelten die Bestimmungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 20 Zuweisung von Verfahren

1. Der Einzelrichter ahndet alle Vergehen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb und dem Spiel stehen, soweit nicht die Kammer entscheidet. Er entscheidet in Verfahren ohne mündliche Verhandlung.
2. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Verfahren zur Kammer oder zum Einzelrichter ist der Vorsitzende des jeweiligen Sportgerichts zuständig.

§ 21 Entfällt

§ 22 Entfällt

§ 23 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte.
2. In erster Instanz ist das Verbandsgericht zuständig für
 - a) Verfahren gegen amtierende oder ehemalige Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes wegen Verletzung von Amtspflichten oder sonstigen unsportlichen Verhaltens in Ausübung des Amtes,
 - b) Verfahren gegen einen Verein auf Ausschluss aus dem HFV,
 - c) Verfahren in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.
3. Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 2 ist das Verbandsgericht in anderer Besetzung.

§ 23a Verbandsanwalt

1. Die Kreis- und Regionalsportgerichte sowie das Sportgericht der Verbandsligen müssen dem Verbandsanwalt folgende Verfahren unverzüglich vorlegen:
 - a) Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben,
 - b) Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
 - c) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.
2. Der Verbandsanwalt hat darüber hinaus das Recht, Verfahren von den Sportgerichten nach Nr. 1 dieser Vorschrift an sich zu ziehen, um über die Verweisung an das HFV-Sportgericht zu entscheiden.
3. Der Verbandsanwalt entscheidet in den Fällen der Nr. 1 und 2 unverzüglich unter Beachtung einer etwaigen Dringlichkeit über die Verweisung an das HFV-Sportgericht oder die Zurückweisung an das Ausgangsgericht. In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
4. Das ursprünglich zuständige Sportgericht hat in den Fällen der Nr. 1 und 2 das Verfahren zu unterbrechen. Es darf dies nur wieder aufnehmen, wenn der Verbandsanwalt oder das HFV-Sportgericht das Verfahren zurückverweist.

IV. Rechtsmittel

§ 24 Bezeichnung der Rechtsmittel

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
 - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
 - c) Berufung gegen Kammerurteile und erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts,
 - d) Beschwerde gegen Beschlüsse von Rechtsorganen.
2. Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist das Präsidium und jeder berechtigt, der durch die angefochtene Entscheidung selbst unmittelbar beschwert wird. Mittelbar Betroffene können bei Entscheidungen über die Spielwertung Rechtsmittel einlegen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung haben.
3. Das Präsidium kann ein Rechtsmittel zugunsten oder zu Ungunsten des Verurteilten einlegen.
4. Wird nur ein bestimmter Teil einer Entscheidung angefochten, hat die Rechtsmittelinstanz allein über diesen Teil zu verhandeln und zu entscheiden; der nicht angefochtene Teil erwächst in Rechtskraft.
5. Mit der Entscheidung über das letztinstanzliche Rechtsmittel ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

§ 25 Einspruch gegen die Spielwertung

1. Einspruchsgründe sind insbesondere:
 - a) Spielentscheidende Regelverstöße des Schiedsrichters,
 - b) spielentscheidende Benachteiligung einer Mannschaft durch einen Eingriff von außen.
2. Bei Vorliegen eines Einspruchsgrundes nach Nr. 1 darf das Sportgericht nicht von Amts wegen tätig werden, sondern nur, wenn ein rechtswirksamer Einspruch eingelegt wurde.
3. Die Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers in einem Spiel stellt keinen Einspruchsgrund dar. In derartigen Fällen kann das Verfahren gemäß § 13 Rechts- und Verfahrensordnung durch Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet werden.
4. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind keine Einspruchsgründe.
5. Eine Mannschaft, die ein Spiel abbricht, hat das Recht verwirkt, Einspruch einzulegen.
6. Der Einspruch gegen die Wertung von Pokalspielen (ausgenommen Pokalendspiele) ist nur nach Maßgabe von § 78 Spielordnung zulässig.

§ 26 Widerspruch gegen Einzelrichterurteile

Gegen Urteile des Einzelrichters ist Widerspruch zulässig, über den die Kammer des zuständigen Sportgerichts entscheidet. Der Einzelrichter darf der Kammer nicht angehören.

§ 27 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen

1. Gegen Verwaltungsstrafen nach § 16 Strafordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.
2. Über Widersprüche auf Kreisebene entscheidet der zuständige Verbandsausschuss nach § 31 Nr. 1 Satzung abschließend.
3. Über Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen von Klassenleitern entscheidet der für die Spielklasse zuständige Spiel- oder Jugendausschuss abschließend. Der Klassenleiter ist von der Entscheidung über den Widerspruch ausgeschlossen.
4. Über Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen von Vorsitzenden der Verbandsausschüsse entscheidet das Präsidium.
5. Über Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen der Sportgerichte entscheidet das Verbandsgericht.

§ 28 Berufung

1. Gegen Kammerurteile der Sportgerichte und gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts ist Berufung zulässig. Zuständiges Berufungsgericht ist die in § 23 Nr. 1 und 3 Rechts- und Verfahrensordnung bezeichnete Instanz.

2. Mit der Entscheidung des Verbandsgerichts im Berufungsverfahren ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

§ 29 Beschwerde

1. Gegen Beschlüsse von Rechtsorganen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
2. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gemäß §§ 6, 7, 8 Rechts- und Verfahrensordnung. Diese sind für den Beschuldigten und den Verein unanfechtbar. Das Präsidium kann hingegen gegen Beschlüsse nach den §§ 7, 8 Rechts- und Verfahrensordnung Beschwerde einlegen.
3. Die Beschwerde ist bei dem Rechtsorgan einzulegen, welches den Beschluss erlassen hat. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden des Rechtsorgans vorzulegen. Dieser weist die Beschwerde einer Kammer des Rechtsorgans zu, die über die Beschwerde endgültig entscheidet. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.
4. Abweichend von Nr. 3 sind Beschwerden gegen Beschlüsse gem. §§ 7, 8, 9 Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Beschwerde gegen den Beschluss gem. § 36 Rechts- und Verfahrensordnung, bei Nichtabhilfe des zuständigen Rechtsorgans dem Verbandsgericht vorzulegen. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend über die Beschwerde. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln, Abhilfemöglichkeit

1. Gegen eine Spielersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis € 50,- ist ein Rechtsmittel nur zulässig, wenn gegen die beschwerte Partei zusätzlich weitere Strafen verhängt wurden oder Nebenfolgen (z.B. Spielwertung) verbunden sind. Beschwer ist nur die verurteilte Person oder der verurteilte Verein. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für die Rechtsmittel des Präsidiums.
2. Sofern das Rechtsmittel gegen Verwaltungsstrafen von Klassenleitern nach Nr. 1 dieser Vorschrift unzulässig ist, kann der übergeordnete Ausschuss die Verwaltungsstrafe durch Beschluss von Amts wegen aufheben oder zugunsten des Betroffenen abändern. Der jeweilige Klassenleiter ist an die Entscheidung des Ausschusses gebunden.

§ 31 Form der Rechtsmitteleinlegung

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung ist bei dem für den beschwerten Verein zuständigen Klassenleiter einzulegen.
2. Der Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen ist beim erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsorgan einzulegen.
3. Der Widerspruch gegen Einzelrichterurteile ist beim zuständigen Sportgericht einzulegen.
4. Die Berufung und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Rechtsorgans einzulegen. Dieser hat den Vorgang unverzüglich an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiterzuleiten.
5. Der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr muss innerhalb der Rechtsmittelfrist erbracht werden.
6. Alle Rechtsmittel der Vereine können nur schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem vorgebracht werden.
7. Das Rechtsmittel des Präsidiums kann durch ein Präsidiumsmitglied gem. § 24 Nr. 2 der Satzung, den Geschäftsführer oder den Justitiar des Verbandes eingelegt werden.

§ 32 Rechtsmittelfristen

Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde sind fristgebunden.

- a) Der Einspruch gegen die Spielwertung ist innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem betroffenen Spiel einzulegen.
- b) Der Widerspruch, die Berufung und die Beschwerde eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen,
Bei Widersprüchen, Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen, die nach dem 1. Mai erlassen worden sind, kann die Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.

Bei mittelbarer Betroffenheit endet die Frist eine Woche nach Kenntnisnahme der Entscheidung, jedoch spätestens zwei Wochen nach Zugang beim unmittelbar Betroffenen. Wurde die Frist für den unmittelbar Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift verkürzt, so gilt diese verkürzte Frist als absolute Frist für alle Betroffenen.

- c) Der Widerspruch die Berufung und die Beschwerde des Präsidiums sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung einzulegen.

§ 33 Rechtsmittelbegründung

1. Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden.
2. Das Rechtsmittel der Berufung muss begründet werden. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt eine Woche ab Zugang der vollständigen Entscheidung. Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.

§ 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren

1. Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei

a)	Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25 Rechts- und Verfahrensordnung)	
	Hessenliga	€ 100,-
	Verbandsligen	€ 80,-
	Gruppenligen	€ 70,-
	Kreisoberligen	€ 60,-
	Alle anderen Spielklassen	€ 50,-
b)	Widerspruch (§§ 26 und 27 Rechts- und Verfahrensordnung)	€ 50,-
c)	Berufung	€ 150,-
d)	Wiederaufnahme des Verfahrens	€ 175,-
e)	Beschwerde (§ 29 Rechts- und Verfahrensordnung)	€ 50,-

2. Bei den fristgebundenen Rechtsmitteln muss die Rechtsmittelgebühr innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingezahlt werden.
3. Rechtsmittel des Präsidiums sind gebührenfrei.

§ 35 entfällt

§ 36 Unzulässige Rechtsmittel

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts, welches die angegriffene Entscheidung getroffen hat, kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.
2. Dasselbe gilt, wenn der Rechtsmittelführer durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert ist (§ 24 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung) sowie im Falle des § 30, sofern nur eine Spielersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis zu € 50,- verhängt worden ist.

§ 37 Rücknahme

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss. Bei Rücknahme wird die Rechtsmittelgebühr zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.

§ 38 entfällt

§ 39 Verbot der Verschärfung

Die Rechtsmittelinstanz darf das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten verändern, wenn er oder das Präsidium zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt hat.

Dies gilt nicht bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Einzelrichters.

§ 40 entfällt**V. Verfahrensvorschriften****§ 41 Akteneinsicht**

Akteneinsicht ist betroffenen Vereinen und ihren Mitgliedern oder deren Vertretern unter Aufsicht eines nicht dem Verein angehörenden Mitglieds des Sportgerichts oder Mitarbeiters der HFV-Geschäftsstelle gestattet. Das Recht auf Akteneinsicht erlischt mit dem Abschluss des Verfahrens innerhalb des Hessischen Fußball-Verbandes.

Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

§ 42 Beschleunigte Behandlung

Das Verfahren jeder Rechtssache und jedes Rechtsmittel ist zu beschleunigen.

§ 43 Rechtliches Gehör

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
2. Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten.
3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

§ 44 Nichterscheinen der des Anzeigenden

Erscheint die Partei, die Anzeige erstattet hat, ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes, ist das Verfahren ohne Verhandlung zur Sache gem. § 6 Rechts- und Verfahrensordnung einzustellen, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

§ 45 Nichterscheinen der beschuldigten Partei

Erscheint die beschuldigte Partei ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes oder nimmt sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne ihre Mitwirkung entschieden werden.

§ 46 Schriftliches Verfahren der Kammer

1. Eine mündliche Verhandlung der Kammer ist nicht erforderlich, wenn die Parteien zustimmen und der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint. Die Zustimmung eines Vereins zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren wird unterstellt, wenn er sich auf eine entsprechende Anfrage nicht innerhalb einer Woche nach Zugang erklärt.
2. Das Verbandsgericht und das HFV Sportgericht entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben. Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.
4. Im schriftlichen Verfahren kann das Verbandsgericht die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermitteln. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.

§ 47 Mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung

1. Die mündlichen Verhandlungen in Verfahren vor dem Verbandgericht, dem HFV-Sportgericht sowie vor dem Sportgericht der Verbandsligen können im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, trifft der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kammer.
2. Der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kammer der oben genannten Gerichte kann zudem anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
3. Entscheidungen nach den Nrn. 1. und 2. sind unanfechtbar.

§ 48 Ladung

1. Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung, schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem über die betroffenen Vereine geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
2. In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.

§ 49 Beweismittel

1. Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen. Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden, Sachverständige und Videoaufnahmen sein.
2. Zeugen müssen von den Parteien selbst geladen werden. Die Sportgerichte und das Verbandsgeschicht können Zeugen auch unmittelbar laden.
3. Eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 50 Bericht und Aussage des Schiedsrichters

1. Der erste Bericht des Schiedsrichters hat die Vermutung der Richtigkeit. Im ersten Bericht nicht enthaltene weitere Verfehlungen können auch noch nachträglich zur Anzeige gebracht werden.
2. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet und festgestellt hat, ist seine Aussage vornehmlich maßgebend. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt jedoch auch gegenüber der Schiedsrichteraussage.

§ 51 Neuer Termin

Erscheinen wichtige Zeugen nicht zur Verhandlung oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, kann ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 52 Vereinsvertreter

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreters. Ein als Vereinsvertreter erschienenenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen.

Im Übrigen wird auf § 17 Nr. 2 der Satzung Bezug genommen.

§ 53 Teilnahme

1. Der Beschuldigte hat das Recht der gesamten Verhandlung beizuwohnen.
2. Zeugen können der Verhandlung nach Vernehmung weiter beiwohnen.

§ 54 Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des HFV oder eines anderen Mitgliedsverbandes des DFB angehören. Vertreter der Presse und anderer Medien können zugelassen werden. Während der Verhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet.

2. Die Öffentlichkeit kann von einer Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Rechtsorgan zweckdienlich erscheint.
3. Bei Jugendangelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen.

§ 55 Urteilsberatung

Beratungen und Abstimmungen sind geheim. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Sportgerichtes teilnehmen. Sie haben gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu wahren.

§ 56 Protokoll

1. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind festzuhalten:
 - a) der Ort und das Datum der Verhandlung,
 - b) die Namen aller an der Verhandlung beteiligten Personen,
 - c) die Aussagen der Parteien und der Zeugen,
 - d) sonstige beweishebliche Feststellungen,
 - e) sonstige Sitzungsentscheidungen
2. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 57 Urteilsänderung

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben.
2. Schreibfehler und Rechnungsfehler, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.
3. Das Verbandsgericht kann durch Beschluss einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverweisen, insbesondere bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung.

§ 58 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

§ 58a Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn der Wiederaufnahmeantrag mit neuen, bisher nicht bekannten Tatsachen oder Beweismitteln begründet wird, die dem Rechtsorgan, das letztinstanzlich entschieden hatte, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe gestellt werden.
3. In dem Antrag sind die Wiederaufnahmegründe zu bezeichnen; dazu ist jeweils anzugeben, wann sie dem Antragsteller bekannt geworden sind.
4. In der Antragsfrist ist die für das Wiederaufnahmeverfahren vorgeschriebene Gebühr von € 175,- einzuzahlen.
5. Ein Antrag, der nicht den Anforderungen der Nr. 2 entspricht, ist als unzulässig zu verwerfen.
6. Die §§ 34 Nr. 2, 76 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.
7. Über den Wiederaufnahmeantrag hat das Sportgericht zu befinden, das in dem zugrundeliegenden Verfahren in letzter Instanz entschieden hatte.

VI. Ablauf der mündlichen Verhandlung

§ 59 Einleitende Feststellungen

Der Gegenstand der Verhandlung wird bekannt gegeben und die Anwesenheit festgestellt. Die Zeugen müssen anschließend den Verhandlungsraum verlassen.

§ 60 Überprüfung einer etwaigen Befangenheit

Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende abfragen, ob die Beteiligten einen Sportrichter für befangen halten gem. § 18 Rechts- und Verfahrensordnung. Wird kein Antrag gestellt, ist festzustellen, dass kein Mitglied des Sportgerichtes befangen ist.

§ 61 Mitwirkung des Präsidiums

Das Präsidium oder ein von ihm Beauftragter hat das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen sowie Fragen und Anträge zu stellen; von der Beratung ist er jedoch ausgeschlossen.

§ 62 Zeugenvernehmung

Im Anschluss an die Äußerungen der Parteien und des Beschuldigten erfolgt die Vernehmung der Zeugen. Die Parteien und der Beschuldigte können Fragen stellen.

§ 63 Schlussworte

Nach der Beweisaufnahme folgen die Schlussworte der Parteien und des Beschuldigten sowie die Beratung.

§ 64 Urteilsverkündung und Zugang

1. Die Urteilsverkündung erfolgt mündlich im Anschluss an die Beratung oder durch Einstellung eines entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung an gerechnet.
2. Der Zugang eines Urteils gilt als bewirkt durch Einstellung des entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem.
3. Bei mündlicher Verkündung der Urteilsformel sind die Urteilsgründe möglichst innerhalb von zehn Tagen den Parteien zu übermitteln.

VII. Urteile

§ 65 Urteil

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und der Begründung.
2. Die Urteilsformel hat zu enthalten:
 - a) Den Namen des Beschuldigten,
 - b) die ihm zur Last gelegte sportwidrige Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Strafvorschriften und der ausgesprochenen Entscheidung,
 - c) eine Entscheidung über die Verfahrenskosten.
3. Bei Rechtsmittelurteilen ist anzugeben, ob dem Rechtsmittel stattgegeben oder ob es zurückgewiesen wurde; außerdem ist eine Entscheidung über die Rückzahlung oder den Verfall der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden.
4. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Kammer oder dem Einzelrichter zu unterschreiben. Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.

§ 66 Rechtsmittelbelehrung

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

2. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelgebühr und das Sportgericht mit Anschrift anzugeben, bei der das Rechtsmittel einzureichen ist.
3. Bei fehlender oder unzutreffender Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang unanfechtbar.
4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung kann das Sportgericht eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen. Dort ist der festgestellte Sachverhalt darzustellen sowie die Vorschriften zu benennen, auf deren Grundlage eine Bestrafung ausgesprochen wurde. Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

§ 67 Entscheidungsausfertigungen

Von jeder Entscheidung ist dem zuständigen Fußballwart, dem Klassenleiter und der Verbandsgeschäftsstelle eine Ausfertigung zu übersenden. Bei Einzelrichterurteilen ist zusätzlich dem Vorsitzenden des Sportgerichts eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 68 Rechtskraft

Einzelrichterurteile und Urteile der Sportgerichte werden eine Woche nach Zugang rechtskräftig (§§ 15, 15a Rechts- und Verfahrensordnung).

§ 69 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Urteil eine Sperre, Spielverbot oder ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion ausgesprochen wird.

VIII. Gnadengesuche

§ 70 Zulässigkeit

1. Gnadengesuche sind nur bei Spielersperren von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als zwei Monaten zulässig.
2. Bei Spielverlusterklärungen, sowie Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ist ein Gnadengesuch unzulässig.

§ 71 Gnadengesuch bei Tötlichkeit

Bei einer Spielersperre wegen Tötlichkeit (§ 25 Nr. 1 Strafordnung) und wegen Diskriminierung und Rassismus (§ 18 Strafordnung) ist ein Gnadengesuch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Sperre abgelaufen sind. Bei einem Gnadenerweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 72 Verfahren

Gnadengesuche sind über das Rechtsorgan, welches in letzter Instanz entschieden hat, an den Präsidenten des HFV zu richten. Das Rechtsorgan hat hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 73 Gebühr

Ein Gnadengesuch wird erst dann bearbeitet, wenn die dafür zu zahlende Gebühr von € 50,- entrichtet ist.

IX. Verfahrenskosten

§ 74 Grundsätze

1. Die Kosten des Verfahrens werden der bestraften oder unterlegenen Partei auferlegt. Unterlegene Partei ist auch ein Anzeigenerstatter, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist oder der Antragssteller, dessen Antrag zurückgewiesen wird.

2. Wird die beschuldigte Partei freigesprochen oder wird das gegen sie eingeleitete Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, sind die Verfahrenskosten dem HFV aufzuerlegen. Bei Einstellung wegen Geringfügigkeit oder nach Erfüllung von Auflagen hat jedoch die beschuldigte Partei die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Werden einer Partei mehrere sportwidrige Handlungen zur Last gelegt und wird sie nur wegen einzelner dieser mehreren Handlungen verurteilt, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit die Partei von den Verfahrenskosten freigestellt wird und diese einem anderen Verfahrensbeteiligten oder dem HFV aufzuerlegen sind.
4. Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten.
5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertagt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen nachträglich genügend entschuldigt wird.
6. Die durch Verschulden eines Verbandsorgans verursachten Kosten fallen dem HFV zur Last.
7. Verbandsorgan im Sinne der Nr. 6 ist auch der Schiedsrichter, soweit er spielleitende Entscheidungen trifft; hierdurch verursachte Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden.

§ 75 entfällt

§ 76 Rechtsmittel

1. Die Kosten eines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels werden der Partei auferlegt, die das Rechtsmittel eingelegt hatte.
2. Hat ein Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit
 - a) die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hatte, von dessen Kosten (einschließlich der Verwaltungsgebühr) freigestellt wird,
 - b) ein anderer Verfahrensbeteiligter oder der HFV mit den Kosten des Rechtsmittels belastet wird.
3. Wird das mit dem Rechtsmittel angefochtene Urteil ganz oder teilweise abgeändert, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit die Kostenentscheidung der Vorinstanz bestehen bleibt oder abgeändert wird.
4. Im Urteil ist über den Verfall oder die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden.

Die für das Rechtsmittel gezahlte Gebühr verfällt bei Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels.
Die eingezahlte Gebühr kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wird.

§ 77 Zusammensetzung der Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).
 - b) Dem pauschalen Auslagenersatz des Sportgerichtes für Telefon, Porto, Internet und Bürobedarf in Höhe von € 3,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Einzelrichterverfahren und in Höhe von € 5,00 pro Urteil bzw. Beschluss im Kammerverfahren.
 - c) Den weiteren notwendigen Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes sowie des Protokollführers.
 - d) Den notwendigen Auslagen des Mitglieds des Präsidiums oder seines Beauftragten nach § 61 Rechts- und Verfahrensordnung.
 - e) Den Reisekosten der vom Sportgericht geladenen Zeugen und der Vertreter des obsiegenden Vereins.
2. Auslagen werden ausschließlich nach Maßgabe der Ausgaben- und Spesenordnung erstattet.
3. Sind zwei Vertreter des obsiegenden Vereins zur Verhandlung erschienen, können sie Reisekosten grundsätzlich nur für die gemeinsame Benutzung eines Kraftfahrzeugs geltend machen.
4. Die Auslagen der nicht vom Sportgericht geladenen Zeugen hat die Partei zu tragen, auf deren Veranlassung sie erschienen sind.

§ 78 Zahlungsfrist

Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung zahlbar.